

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 3. Mai 2016 – Kovács/  
Kommission**

(Rechtssache F-136/11) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Beamte — Ruhegehalt — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts — Vor  
Eintritt in den Dienst der Union in einem nationalen Rentenversicherungssystem erworbene  
Ruhegehaltsansprüche — Übertragung auf das Versorgungssystem der Union — Ursprünglicher von der  
betreffenden Person angenommener Vorschlag der Anstellungsbehörde für die Anrechnung  
ruhegehaltstfähiger Dienstjahre — Rücknahme des ursprünglichen Vorschlags durch die  
Anstellungsbehörde — Auf neue allgemeine Durchführungsbestimmungen gestützter neuer Vorschlag zur  
Anrechnung ruhegehaltstfähiger Dienstjahre — Einrede der Unzulässigkeit — Begriff „beschwerende  
Maßnahme“ — Art. 83 der Verfahrensordnung)*

(2016/C 222/51)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Zsuzsanna Kovács (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte D. de Abreu Caldas, A. Coolen, É. Marchal, S. Orlandi und J.-N. Louis, dann Rechtsanwälte D. de Abreu Caldas, S. Orlandi und J.-N. Louis, und schließlich Rechtsanwalt J.-N. Louis)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: zunächst D. Martin und J. Baquero Cruz, dann J. Currall und G. Gattinara, dann G. Gattinara und schließlich G. Gattinara und F. Simonetti)

**Gegenstand der Rechtssache**

Klage auf Aufhebung der Entscheidung über die Festsetzung der im Versorgungssystem der Gemeinschaften anzurechnenden, von der Klägerin vor ihrem Dienstantritt erworbenen Ruhegehaltsansprüche

**Tenor des Beschlusses**

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Frau Zsuzsanna Kovács trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die Kosten der Europäischen Kommission zu tragen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 65 vom 3.3.2012, S. 24.

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 3. Mai 2016 – Aprili und  
Kilian/Kommission**

(Rechtssache F-18/12) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Ruhegehälter — Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts —  
Ruhegehaltsansprüche, die vor dem Eintritt in den Dienst der Union in einem nationalen  
Rentenversicherungssystem erworben wurden — Übertragung auf das Versorgungssystem der Union —  
Vorschlag zur Anrechnung von ruhegehaltstfähigen Dienstjahren, der von der Anstellungsbehörde oder der  
zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde gemacht und von dem Betroffenen  
angenommen wurde — Rücknahme dieses Vorschlags — Auf neue allgemeine  
Durchführungsbestimmungen gestützter neuer Vorschlag zur Anrechnung von ruhegehaltstfähigen  
Dienstjahren — Einrede der Unzulässigkeit — Begriff der beschwerenden Maßnahme — Art. 83 der  
Verfahrensordnung)*

(2016/C 222/52)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerinnen:* Sophie Aprili (Pont-à-Celles, Belgien) und Karin Kilian (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte D. de Abreu Caldas, A. Coolen, J.-N. Louis, É. Marchal und S. Orlandi, dann Rechtsanwälte D. de Abreu Caldas, J.-N. Louis und S. Orlandi und zuletzt Rechtsanwalt J.-N. Louis)